

Verkündet
laut Protokoll
am 8. Oktober 1956
Vogt, Justizober-
sekretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Reichsbahnoberinspektors i.R. Paul V[REDACTED] in K[REDACTED]
[REDACTED], G[REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundes-
bahndirektion in Köln,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 20. Januar 1955 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahre 1934 als Oberinspektor bei dem Prüfungsamt der Reichsbahndirektion in K. tätig. Bereits zu Beginn des Jahres 1945 stand er als einer der dienstältesten Beamten des Prüfungsamtes zur Beförderung zum Amtmann an. Nach dem Zusammenbruch war er schon bald wieder bei seiner früheren Dienststelle beschäftigt. Durch Verfügung vom 13. Juni 1946 wurde er "auf Grund seiner politischen Vergangenheit" zum Obersekretär zurückgestuft und erhielt auch nur das Gehalt eines solchen. Er blieb jedoch in seiner bisherigen Dienststelle weiter beschäftigt. Durch Entnazifizierungsbescheid vom 28. Juli 1947 wurde der Kläger zunächst in Kategorie III eingestuft mit der Beschränkung, daß er nur die Stelle eines Obersekretärs einnehmen dürfe. Auf seine Berufung wurde er durch Bescheid vom 6. Juli 1948 rechtskräftig in Kategorie IV ohne Beschränkung eingestuft. Daraufhin wurde er mit Wirkung vom 1. August 1948 wieder als Oberinspektor geführt und besoldet. Obwohl das Prüfungsamt und das Hauptprüfungsamt sich in der Folgezeit um die Beförderung des Klägers zum Amtmann bemüht hatten, wurde er am 1. September 1950 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt, ohne daß vorher eine Beförderung erfolgt wäre.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an ihn ab 1. März 1945, hilfsweise ab 1. Dezember 1948, sein Gehalt (später Ruhegehalt) als Reichsbahnamtmann und für den zweiten Fall für die Zeit vom 1. Juli 1946 bis 1. August 1948 das Oberinspektorgehalt nebst Stellenzulage als Prüfungsbeamter abzüglich der zwischenzeitlich gezahlten Beträge nachzuzahlen. Er hat vorgetragen, er sei bereits im

- 3 -

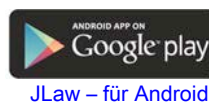
März 1945, als die Reichsbahndirektion Köln nach Nierhof ausgewichen war, als ältester zur Beförderung heranstehender Oberinspektor des Prüfungsamtes zur Beförderung zum Amtmann vorgeschlagen und daraufhin von dem damaligen Präsidenten der Reichsbahndirektion Köln mit Wirkung vom 1. März 1945 befördert worden. Die darüber ausgestellte Beförderungsurkunde sei entweder verloren gegangen oder später von leitenden Beamten der Reichsbahndirektion Köln unterdrückt worden.

Zumindest, so glaubt der Kläger, habe er einen Anspruch auf Zahlung der Bezüge als Amtmann seit dem 1. Dezember 1948. Die leitenden Beamten der Eisenbahndirektion Köln hätten nämlich seine vom Prüfungs- und Hauptprüfungsamt wiederholt vorgeschlagene und befürwortete erneute Beförderung zum Amtmann bewußt hintertrieben oder doch so verzögerlich bearbeitet, daß die von ihnen erwartete allgemeine Beförderungssperre am 25. April 1949 eingetreten sei, die vor Erreichung der Altersgrenze nicht wieder aufgehoben worden sei. Zu diesem Zweck seien falsche Berichte über die politische Vergangenheit des Klägers an die Hauptverwaltung der Beklagten erstattet worden. In diesen Berichten habe man sich auch auf Bestimmungen berufen, deren Voraussetzungen entgegen der eigenen besseren Erkenntnis der maßgebenden Beamten nicht vorgelegen hätten. In diesem Verhalten sei eine Verletzung der ihm gegenüber obliegenden Amts- und Fürsorgepflicht zu erblicken, so daß die Beklagte ihm aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes zur Entrichtung der Amtmannsbezüge spätestens ab 1. Dezember 1948 verpflichtet sei.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet, daß die Beförderung des Klägers im Jahre 1945 noch vollzogen worden sei. Eine pflichtwidrige Hin-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tertreibung und Verzögerung der späteren Beförderungsvorschläge habe nicht stattgefunden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hinsichtlich des Hilfsantrags auf Zahlung des Oberinspektorgehalts wurde das Urteil des Landgerichts rechtskräftig. Die im übrigen eingelegte Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht kommt auf Grund eingehender Würdigung der von ihm erhobenen Beweise zu der Auffassung, es könne nicht als erwiesen angesehen werden, daß im Jahre 1945 die Beförderung des Klägers erfolgt, insbesondere, daß die Urkunde hierüber von dem damaligen Präsidenten der Reichsbahndirektion Köln, R., vollzogen worden sei. Es sei auch nicht erwiesen, daß R. durch Beamte der Beklagten wissentlich darüber falsch unterrichtet worden sei, der Kläger sei nicht erreichbar, und deshalb von einem Vollzug der Beförderungsurkunde Abstand genommen habe.

Die gegen diese Feststellungen des Berufungsgerichts erhobenen Rügen der Revision bewegen sich nur auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung und können deshalb nicht beachtet werden. Die Revision führt hierzu ferner aus, es habe stets die feste Übung bestanden, jeweils nur den dienstältesten Beamten zu befördern, die Übergehung des Klägers sei daher eine Amts- und Fürsorgepflichtverletzung seitens der zuständigen Beamten gewesen. Das geht jedoch fehl. Solange kein Anspruch auf Beförderung besteht, kann der Kläger sich auch nicht auf

eine solche Übung berufen. Die Bevorzugung eines dienstjüngeren Oberinspektors, der an seiner Stelle befördert wurde, erfolgte aus der Erwägung, daß sich der Kläger damals schon in dem von den alliierten Truppen überrollten Gebiet befand. Das läßt keine eine Schadensersatzpflicht begründende Willkür erkennen.

2. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß ausweislich der Personalakten des Klägers weder von einer verzögerlichen Behandlung der Beförderungsvorschläge noch von einer unrichtigen Berichterstattung an die Hauptverwaltung der Beklagten die Rede sein könne. Im übrigen komme es darauf aber auch nicht an, denn selbst wenn dem so wäre, wie es der Kläger behauptet, so wäre das nicht mehr ursächlich für die Nichtbeförderung des Klägers gewesen. Denn die Hauptverwaltung der Beklagten habe, so stellt das Berufungsgericht fest, nach Vorlage der gesamten Akten, aus denen die politische Vergangenheit des Klägers zu ersehen sei, durch eine im Rahmen pflichtmäßigen Ermessens liegende Verfügung vom 5. April 1949. (Bl 348 PersA) - also noch vor der am 25. April 1949 eingetretenen Beförderungssperre - entschieden, daß der Kläger nicht vor dem 1. Juni 1949 zu befördern sei. Das Unterbleiben einer Beförderung des Klägers könne daher weder auf eine etwa verzögerliche Behandlung der Beförderungsvorschläge durch die Reichsbahndirektion Köln noch auf eine unrichtige Berichterstattung durch diese an die Hauptverwaltung der Beklagten zurückgeführt werden.

Die hiergegen erhobene Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe rechtsirrtümlich eine Fürsorgepflichtverletzung der Reichsbahndirektion Köln verneint, liegt neben der Sache, da diese, wie das Berufungsgericht feststellt, für den Entschluß der Hauptverwaltung

der Beklagten nicht ursächlich gewesen war.

Wenn die Revision weiter meint, die Beklagte (in diesem Falle meint sie offenbar die Hauptverwaltung der Beklagten, der das letzte Wort bei der Beförderung des Klägers zustand) sei auf Grund ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet gewesen, den Kläger zu befördern, so verkennt sie dabei, daß, wie der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 12. Juli 1956 - III ZR 39/55 - mit eingehender Begründung entschieden hat, kein Beamter einen Rechtsanspruch auf Beförderung hat, und daß ein beförderungswürdiger aber nicht beförderter Beamter deshalb einen Schadensersatzanspruch nicht allein mit der Begründung geltend machen kann, daß er trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht befördert worden sei oder ihm andere Beamte in der Beförderung vorgezogen worden seien. Fehlt auch der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Senats vom 11. November 1954 (BGHZ 15, 185). Auch in dieser Entscheidung wird von dem obengenannten Grundsatz ausgegangen und nur dann ein Schadensersatzanspruch als möglich angesehen, wenn der Dienstherr sich im Rahmen der mit der Beförderung des Beamten zusammenhängenden Maßnahmen dem Gesetz und den dem Beamten gegenüber bestehenden Amtspflichten zuwider von sachfremden und rechtlich zu mißbilligenden Einflüssen hat bestimmen lassen. Daß das der Fall war, ist aus der hier maßgebenden Verfügung der Beklagten vom 5. April 1949 nicht ersichtlich. Die Beklagte geht in dieser Verfügung von der von dem Kläger nicht bestrittenen Tatsache aus, daß er am 10. Mai 1946 durch Beschluß des konsultativen Ausschusses aus politischen Gründen zum Reichsbahnobersekretär zurückgestuft und diese Zurückstufung erst am 1. August 1948 zurückgenommen worden ist. Sie läßt die Frage, ob auf

den Kläger die Verfügungen vom 10. August 1948 und vom 31. August 1948 (dreijährige Beförderungssperre für suspendierte Beamte) angewendet werden sollen, offen und erklärt, sie halte es für zweckmäßig, den Kläger nicht vor dem 1. Juni 1949 zum Amtmann zu befördern. Sie werde der Reichsbahndirektion Köln zu gegebener Zeit eine Planstelle zur Verfügung stellen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe bei Erlaß dieser Verfügung sich im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens gehalten, das durch die ordentlichen Gerichte nicht nachgeprüft werden könne, läßt somit keinen Irrtum erkennen. Es mag zwar sein, daß trotz der bestehenden Beförderungssperre ausnahmsweise Beförderungen vorgenommen werden konnten und vorgenommen wurden. Einen Anspruch darauf hatte der Kläger aber nicht. Wenn daher die Beklagte trotz der für eine baldige Beförderung des Klägers sprechenden Umstände davon absah, bei ihm eine solche Ausnahme zu machen, so kann darin noch keine als Amts- oder Fürsorgepflicht zu wertende Willkür gesehen werden.

3. Die Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer